

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Per E-Mail an:
st2@bmvit.gv.at
in Kopie an:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

**Stellungnahme des ÖAMTC
zum Entwurf des Bundesministers für
Verkehr, Innovation und Technologie für eine 28. Novelle
der Straßenverkehrsordnung (28. StVO-Novelle)
(GZ. BMVIT-161.003/0001-IV/ST2/2016)**

A.) Grundsätzliches

Der ÖAMTC bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wie bereits in der Vergangenheit konnten wir schon im Vorfeld in enger Zusammenarbeit mit dem BMVIT einige Vorschläge einbringen und bedanken uns an dieser Stelle für die gute, konstruktive Zusammenarbeit.

B.) Zu den einzelnen Bestimmungen

Z 1, § 5 Abs 2 und 2a (Ausnahme Organe der Bundespolizei)

Da geplant ist, das Erfordernis der Einzelermächtigung durch eine generelle gesetzliche Ermächtigung zu ersetzen, ist es umso wichtiger, dass eine entsprechende einheitliche Ausbildung hinsichtlich der Handhabung von Alkomaten und Alkovortestgeräten und zu beachtender rechtlicher Anforderungen gewährleistet ist. Hier könnte auch in die Ausbildung verankert werden, dass die Probanden bei der Aufforderung zum Alkomatentest verpflichtend über die Folgen der Verweigerung aufgeklärt werden.

Z 2, § 26a Abs 4 (Erweiterung Werttransportanbieter)

Die Erweiterung der bevorzugten Straßenbenützer um die Werttransportanbieter zur Erhöhung der Sicherheit macht Sinn, solange der Begriff des „erforderlichen Betriebseinsatzes“ eng ausgelegt wird.

Z 5, § 45 Abs 4 (Erweiterung Leasing Arbeitgeber)

Es macht Sinn, die vom Arbeitgeber geleasteten den gekauften Autos gleichzustellen. Der Arbeitnehmer hatte bisher den Nachteil aus der Ungleichbehandlung, aber keine Beeinflussungsmöglichkeit.

Über diese Erweiterung hinausgehend sollte aber auch die Berechtigung für Fahrzeuge erteilt werden, die aus anderem Rechtsgrund für längere Zeit im Besitz des Nutzers stehen.

Zu denken ist etwa an so genannte „Testfahrzeuge“, die über mehrere Monate ausschließlich von einer Person (mit Hauptwohnsitz im betreffenden Gebiet) genutzt werden und in ihrem Nutzungsprofil arbeitgebereignen Fahrzeugen völlig gleich gelagert sind.

Z 6, § 48 Abs 5 (mobile Verkehrszeichensteher Fahrbahn)

Insbesondere bei Baustellen ist es oft erforderlich, vorübergehende Halte- und Parkverbote zu erlassen. Derartige Verkehrszeichen werden schon bisher oft auf der Fahrbahn aufgestellt, obwohl dies insbes mit Abs 5 nicht in Einklang stand. Um zu vermeiden, dass derartige Verkehrszeichen den Verkehr von Fußgängern auf einem Gehsteig oder von Radfahrern auf einer Radfahranlage behindern, macht diese neue Bestimmung Sinn, dass die Aufstellung von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn (insbes auf Parkstreifen) für zulässig erklärt wird, wenn ausreichender Platz für den fließenden Verkehr zur Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang möchte der ÖAMTC darauf hinweisen, dass es noch immer keine Begriffsdefinition eines Abstell- oder Parkstreifens in der StVO gibt. Derzeit wird jeder Parkstreifen als Fahrstreifen bzw als Bestandteil der Fahrbahn gewertet. Das führt in Anbetracht oft klarer baulicher Ausgestaltung zu skurrilen Konsequenzen (zB beim Rechtsfahrgebot oder Nebeneinanderfahren etc.) In § 24 StVO wird ein Abstellstreifen kurz erwähnt. Das reicht aber als Definition nicht aus.

Z 7, § 54 Abs 5 lit m (Ausnahme Elektrofahrzeug während des Ladevorgangs)

Es spricht nichts dagegen, statt einer Zusatztafel mit Text nun auf ein Piktogramm zu setzen, solange dies nicht missverständlich ist. Fraglich ist allerdings, wie Beginn und Ende des Ladevorganges ersichtlich sind und ob eine Überschreitung dem Lenker vorgeworfen werden kann.

Z 8 - 11, §§ 89a Abs 5a, 89a Abs 7, 89a Abs 7a-d (Einhebung einer Sicherheitsleistung)

Die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit im Administrativverfahren erscheint etwas systemfremd.

Es gilt jedenfalls tatsächlich und nachhaltig zu vermeiden, dass mit der Einhebung einer Sicherheitsleistung die Möglichkeit der Einbringung von Rechtsmitteln unterlaufen wird. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext wird daher angeregt. Zudem besteht die Gefahr, dass es zu einer überschießenden Vorschreibung der Sicherheitsleistung kommt. Es gilt zu beachten, dass der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeugs nicht zwingend dessen Eigentümer ist.

Die Rechtsnatur des Bescheides zur Einhebung der vorläufigen Sicherheit scheint unklar. Es bleibt die Frage, ob es ein Mandatsbescheid mit den dementsprechenden Folgen sein soll.

Z 12, § 98g (Aufhebung Beweisverwertungsverbote)

Der ÖAMTC begrüßt ausdrücklich die klare Begrenzung der Verwendung bildgebender personenbezogener Daten auf jene Fälle, in denen derartigen Daten automatisiert und nur durch Einrichtungen im unmittelbaren Einflussbereich der staatlichen hoheitlichen Überwachung erhoben werden.

Es gilt, jedenfalls zu unterbinden, dass Personen, die nicht dem Kreis hoheitlich speziell ermächtigter Straßenaufsichtsorgane angehören, sich dazu berufen fühlen könnten, unaufgefordert bildgebende personenbezogene Daten an Behörden zu übermitteln.

Allerdings erscheint eine kleine Korrektur angezeigt:

Die Erläuterungen sprechen ausschließlich davon, dass automationstechnisch erfasste Daten aus Geschwindigkeits-, Abstands- und Rotlichtüberwachungen verwendet werden sollen. Damit wird im Wesentlichen der Inhalt der vorangegangenen politischen Diskussionen wiedergegeben.

Durch die Erwähnung von §98e wie in der Entwurfsfassung vorgesehen würde allerdings auch die Erfassung von Daten der Überwachung aus Fahrzeugen (zB Zivilstreifen) ermöglicht.

Dies erscheint wenig zweckmäßig, zumal in diesen Fällen entweder mittels Anhaltung vorgegangen wird oder ohnehin einer der Fälle der §§ 98a bis 98d vorliegen wird.

Da diese weitreichende Ermächtigung nicht im Vorfeld diskutiert wurde und auch kaum eine allgemeine Zustimmung erwartet werden kann, sollte die Bestimmung dahingehend angepasst werden, als lediglich die Fälle der §§ 98a bis 98d umfasst sind.

Bei der Gelegenheit erscheint es passend auf eine langjährige Forderung des ÖAMTC hinzuweisen, nämlich, dass auch bei einer Lasermessung ein Beweisfoto mitgeliefert werden muss.

Der ÖAMTC bekennt sich prinzipiell zu allen Maßnahmen, die zur Hebung der Verkehrssicherheit beitragen. Dazu gehört auch die Überwachung der Einhaltung der oben aufgezählten Vorschriften. Hier ist aber weiterhin die wirksamste Maßnahme die Überwachung durch die Polizei und zusätzlich vermehrte und breit angelegte Aufklärungsarbeit.

C.) Weitere Vorschläge

Bodenmarkierungen im Zusammenhang mit Halte- und Parkverboten

Derzeit wird in einzelnen Bundesländern die Auffassung vertreten, dass als Museumsbahnen genutzte Bahnstrecken nicht als „Eisenbahn“ gelten und daher insbes die Bestimmungen über Eisenbahnkreuzungen nach der EisBKrV 2012 nicht anwendbar seien.

Unbeschadet dessen, dass diese Auffassung eisenbahnrechtlich nicht ganz überzeugend erscheint, wird von den Proponenten einer Ablehnung der Bestimmungen über Eisenbahnkreuzungen darauf hingewiesen, dass andernfalls auch auf sehr selten von Schienenfahrzeugen befahrenen schienengleichen Eisenbahnübergängen Bestimmungen ihre Wirkung entfalten, die den dortigen Straßenverkehr unnötig erschweren. Dies erscheint auf den ersten Blick aus der Sicht des Straßenverkehrs vorteilhaft. Andererseits aber ist damit ein Systembruch verbunden, der zu einer ganzen Reihe von unlogischen und unzweckmäßigen Konsequenzen führt, vor allem durch den Entfall des Gefahrenzeichens "Andreakreuz".

Im Konkreten sei hier die Erschwerung des ruhenden Verkehrs in Ortsgebieten erwähnt, die dadurch entsteht, dass innerhalb von 80 Metern vor der Eisenbahnkreuzung das Abstellen von Fahrzeugen unzulässig ist.

Um diesen Nachteil im Falle der oben erwähnten selten befahrenen Eisenbahnkreuzungen zu vermeiden schlägt der ÖAMTC vor – ähnlich wie etwa bei den Bestimmungen über Restbreite oder die „Fünf-Meter-Zonen“ - die Möglichkeit zu schaffen, durch Bodenmarkierungen das Abstellen von Fahrzeugen in diesem Bereich zu legalisieren. Sollte eine derartige Bestimmung nicht oder nicht zur Gänze in der StVO verankert werden können, wird angeregt, dies an die Legistik zum Eisenbahngesetz bzw der EisBKrV weiterzuleiten.

*Mag. Martin Hoffer
Mag. Eva Unger
ÖAMTC-Rechtsdienste
Wien, 4. November 2016*